

**Kapitel 02 610**  
**Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein- Westfalen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**02 610**      **Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-  
Westfalen**

**E i n n a h m e n**

**Verwaltungseinnahmen**

111 01	051	Gebühren und tarifliche Entgelte . . . . .	200	200	—	—
112 01	051	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten . . . . .	—	—	—	—
119 01	051	Vermischte Einnahmen . . . . .	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 02 610 . . . . .	200	200	—	—

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 112 01:**

Es ist ungewiss, ob Einnahmen erzielt werden.

**Zu Titel 119 01:**

Es ist ungewiss, ob Einnahmen erzielt werden.

**Kapitel 02 610**  
**Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein- Westfalen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

**Personalausgaben**

427 03	051	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes . . . . .	44 000	44 000	—	37
--------	-----	---	--------	--------	---	----

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

511 01	051	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände . . . . .	4 100	4 100	—	4
527 01	051	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen . . . . .	4 100	4 100	—	3
529 00	051	Zur Verfügung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes . . . . .	1 500	1 500	—	2
531 00	051	Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	800	800	—	1
532 00	051	Auslagen in Rechtssachen . . . . .	2 600	2 600	—	—
541 00	051	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl. . . . .	—	25 000	-25 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 02 610 . . . . .			57 100	82 100	-25 000	46

Erläuterungen

---

**Zu Titel 427 03:**

Veranschlagt sind die Sitzungstagegelder für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie die Vergütungen gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW.S.708), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708).

**Zu Titel 511 01:**

1. Büromaterial .....		3 800 EUR
2. Sonstiges .....		300 EUR
Zusammen .....		4 100 EUR

**Zu Titel 527 01:**

Erstattung von Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV.NW.S.708), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708).

**Zu Titel 529 00:**

Aus den Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung entstehen. Die Ausgaben sind im einzelnen zu belegen. Eine pauschale Abrechnung ist nicht zulässig.